

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Vogel (CDU)**

vom 07. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. September 2017)

zum Thema:

Fundtiere und/oder herrenlose Tiere?

und **Antwort** vom 19. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2017)

Frau Abgeordnete Katrin Vogel (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12238
vom 07. September 2017
über Fundtiere und/oder herrenlose Tiere?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige unterschiedliche Behandlung von Fundtieren und herrenlosen Tieren in Berlin?
2. Welche rechtlichen Verpflichtungen hat der Senat gegenüber herrenlosen Tieren, welche gegenüber Fundtieren?

Zu 1. und 2.:

Die unterschiedliche Behandlung von Fundtieren und herrenlosen Tieren ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der §§ 965 ff. BGB. Die für den Sachfund geltenden Vorschriften sind gemäß § 90a Satz 3 BGB entsprechend auf Tiere anzuwenden.

Verloren und damit findbar ist eine Sache, die besitz- aber nicht herrenlos ist. Fundtiere sind in der Regel Hunde und Katzen. Sie fallen unter die Zuständigkeit der Fundbehörden. Diese sind verpflichtet, Fundtiere ordnungsgemäß unterzubringen, zu betreuen und die Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung zu erstatten.

Herrenlose Tiere unterliegen nicht dem Fundrecht. Für ein aufgefundenes zahmes Tier gilt nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zunächst die widerlegliche Vermutung, dass es sich bei dem Tier nicht um ein herrenloses Tier, sondern um ein Fundtier handelt. Soweit im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob es sich um ein Fundtier oder herrenloses Tier handelt, geht die zuständige Behörde in der Regel davon aus, dass es sich um ein Fundtier handelt. Herrenlosen Tieren gegenüber bestehen grundsätzlich keine Verpflichtungen. Bei der zuständigen Behörde anfallende herrenlose Tiere werden dem Tierschutzverein im Rahmen seiner tierschutzrechtlichen Aufgabenstellung übergeben.

Der Senat erachtet die bundesrechtliche Regelung des BGB in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung als sachgerechtes Kriterium für die Unterscheidung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren.

3. Sieht der Senat hier Handlungsbedarf? Wenn ja welchen, wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Der Senat sieht keinen Handlungsbedarf, da nach derzeitiger Kenntnis der behördliche Umgang mit Fundtieren und herrenlosen Tieren nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

4. Wie bewertet der Senat die finanzielle Ausstattung der Tiersammelstelle in Berlin?

Zu 4.:

Am 14. Dezember 2016 wurde ein neuer Vertrag zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Lichtenberg als gemäß § 6 Nummer 4 Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO) für alle Bezirke im Wege der regionalisierten Aufgabenwahrnehmung zuständige Tiersammelstelle, und dem Tierschutzverein geschlossen. Der Tierschutzverein berücksichtigte die durch Tiere des Landes Berlin entstehenden Kosten im Vertragsangebot, das vom Land Berlin angenommen wurde. Der seit 01. Januar 2017 geltende Vertrag sieht ein Volumen von bis zu 1.626.000 € vor. Hierfür hatte der Hauptausschuss einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.626.000 € im Haushaltsjahr 2016 zugestimmt (Rote Nr. 2737). Im laufenden Jahr wurden bis einschließlich September bereits über 900.000 € an den Tierschutzverein gezahlt. Nach altem Vertrag fielen bis 31. Dezember 2016 für das gesamte Jahr 2016 lediglich Zahlungen in Höhe von rund 335.000 € an.

Der Senat bewertet die finanzielle Ausstattung als auskömmlich.

5. Welche Möglichkeiten der Unterstützung des Tierheimes in Berlin sieht der Senat?

Zu 5.:

Der Senat hat im Haushaltsentwurf für 2018/2019 Zuschüsse für den Tierschutz vorgesehen. Vorbehaltlich des erforderlichen Beschlusses des Abgeordnetenhauses und entsprechender Entscheidungen der SenJustVA über die Verteilung der Zuschüsse in Form von Zuwendungen besteht die Möglichkeit, das Tierheim zukünftig stärker zu unterstützen.

6. Wie bewertet der Senat eine Verlängerung der derzeitigen Zeitspanne von 30 Tagen bis aus einem Fundtier ein herrenloses Tier wird?

Zu 6.:

Eine entsprechende Regelung besteht auf Landesebene nicht.

Nach der vertraglich vereinbarten Verwahrfrist von fünf Tagen geht das Eigentum an den übernommenen Fundtieren unter einem fundrechtlichen Eigentumsvorbehalt an den Tierschutzverein über. Dieser hat das Fundtier weiterzuvermitteln. Für weitere 25 Tage besteht eine Zahlungspflicht des Landes für die Verwahrung des Fundtiers. Mit der Verlängerung der für das Land Berlin zahlungspflichtigen Verwahrzeit auf insgesamt 30 Tage wurde im Wege des Vertragsabschlusses den Wünschen des Tierschutzvereins Rechnung getragen. Dass sich für Fundtiere im Falle der nicht möglichen Weitervermittlung auch längere Verweilzeiten ergeben können, wurde vom Tierschutzverein bei der Preisgestaltung des neuen Vertrages einkalkuliert.

7. Welche Einflussmöglichkeiten hat hierbei der Senat?

Zu 7.:
Keine.

Berlin, den 19. September 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport